



# Wegleitung Handelsparameter

SDX Trading AG

vom 20. April 2022

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Zweck</b> .....	4
1	Zweck und Grundlage .....	4
<b>II</b>	<b>Handelssegmente</b> .....	4
2	Einteilung in Märkte und Handelssegmente .....	4
<b>III</b>	<b>Inkrafttreten und Revisionen</b> .....	4
<b>Anhang A1 - Aktien</b> .....		5
1	Börsenperioden und Handelszeiten .....	5
2	Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen .....	5
3	Auftragswerte .....	5
4	Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion .....	5
5	Kursabstufung .....	5
6	Liquiditätsgeber .....	6
7	Settlement .....	6
8	Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs .....	6
9	Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs .....	6
<b>Anhang A2 - SDX SME Equity</b> .....		7
1	Börsenperioden und Handelszeiten .....	7
2	Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen .....	7
3	Auftragswerte .....	7
4	Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion .....	7
5	Kursabstufung .....	7
6	Liquiditätsgeber .....	8
7	Settlement .....	8

8	Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs .....	8
9	Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs .....	8
	<b>Anhang B1 - Anleihen - CHF</b> .....	9
1	Börsenperioden und Handelszeiten .....	9
2	Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen .....	9
3	Auftragswerte .....	9
4	Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion .....	9
5	Kursabstufung .....	9
6	Liquiditätsgeber .....	10
7	Settlement.....	10
8	Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs .....	10
9	Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs .....	10
	<b>Anhang B2 - Anleihen - EUR</b> .....	11
1	Börsenperioden und Handelszeiten .....	11
2	Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen .....	11
3	Auftragswerte .....	11
4	Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion .....	11
5	Kursabstufung .....	11
6	Liquiditätsgeber .....	12
7	Settlement.....	12
8	Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs .....	12
9	Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs .....	12

# I Zweck

## 1 Zweck und Grundlage

Diese Wegleitung «Handelsparameter» legt die Ausführungserlasse der Handelssegmente gemäss Ziff. 9.2 Handelsreglement fest.

# II Handelssegmente

## 2 Einteilung in Märkte und Handelssegmente

<sup>1</sup> Die Börse führt folgende Märkte und Handelssegmente:

- a) Aktienmarkt
  - A1 Aktien
  - A2 SDX SME Equity
- b) Anleihenmarkt
  - B1 Anleihen - CHF
  - B2 Anleihen - EUR

<sup>2</sup> Die Börse teilt die Effekten den einzelnen Handelssegmenten zu.

<sup>3</sup> Die Börse legt die Bestimmungen zu den einzelnen Handelssegmenten in den Anhängen dieser Wegleitung fest.

# III Inkrafttreten und Revisionen

<sup>1</sup> Diese Wegleitung wurde am 19. November 2021 von der Geschäftsleitung der Börse beschlossen und tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Die mit Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 20. April 2022 erlassene Revision von Ziff. 2, Anhang A1 (Titel und Ziff. 4) und Anhang B (Ziff. 4) sowie der Erlass von Anhang A2 treten am 15. September 2022 in Kraft.

<sup>3</sup> Die mit Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 20. April 2022 erlassene Revision von Anhang A1 (Ziff. 8 und 9), Anhang A2 (Ziff. 8 und 9) und Anhang B (Ziff. 8 und 9) treten am 12. Dezember 2022 in Kraft.

<sup>4</sup> Die mit Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 20. April 2022 erlassene Revision von Ziff. 2 und Anhang B1 (Titel) sowie der Erlass von Anhang B2 treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

## Anhang A1 - Aktien

### 1 Börsenperioden und Handelszeiten

<sup>1</sup> Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von zwei Minuten;
- c) Handel im offenen Auftragsbuch ab Eröffnung bis 16.25 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 16.25 bis 16.30 Uhr (MEZ) mit einer zufälligen endgültigen Zusammenführung der Aufträge der Auktion innerhalb von zwei Minuten;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

### 2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

<sup>1</sup> Die Regeln des Marktmodells Auction Model (siehe Ziff. 12 Weisung «Handel») gelten für den Handel an der Börse im Auftragsbuch.

<sup>2</sup> Es werden Aufträge und Quotes unterstützt.

<sup>3</sup> Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

### 3 Auftragswerte

<sup>1</sup> Der Faktor für die Preisspanne (Price Collar Factor) beträgt 9.

<sup>2</sup> Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten, die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

<sup>3</sup> In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

### 4 Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion

<sup>1</sup> Die Börse verlängert die Aufrufphase von Auktionen im offenen Auftragsbuch und der Schlussauktion einmalig, falls der berechnete Ausführungspreis der Auktion gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht (Reference Price Collar).

<sup>2</sup> Die Dauer der Verlängerung der Aufrufphase liegt im Ermessen der Börse, beträgt jedoch maximal eine Minute.

<sup>3</sup> In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

### 5 Kursabstufung

<sup>1</sup> Es gelten die Kursabstufungen des Anhangs A zur Weisung «Handel».

<sup>2</sup> Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Anzahl Abschlüsse (DAA) an der Börse.

## **6 Liquiditätsgeber**

<sup>1</sup> Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

<sup>2</sup> Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

## **7 Settlement**

<sup>1</sup> Abschlüsse werden gemäss dem Atomic Trading and Settlement Prinzip vollzogen und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 f. Handelsreglement zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die Gegenpartei wird offengelegt.

## **8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs**

<sup>1</sup> Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute nach Abschluss erfolgen.

<sup>2</sup> Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelsöffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

## **9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs**

<sup>1</sup> Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren.

<sup>2</sup> Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang B der Weisung 3: «Handel».

## Anhang A2 - SDX SME Equity

### 1 Börsenperioden und Handelszeiten

<sup>1</sup> Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 14.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 14.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von zwei Minuten;
- c) Handel im offenen Auftragsbuch ab Eröffnung bis 16.25 Uhr (MEZ);
- d) Schlussauktion von 16.25 bis 16.30 Uhr (MEZ) mit einer zufälligen endgültigen Zusammenführung der Aufträge der Auktion innerhalb von zwei Minuten;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

### 2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

<sup>1</sup> Die Regeln des Marktmodells Auction Model (siehe Ziff. 12 Weisung «Handel») gelten für den Handel an der Börse im Auftragsbuch.

<sup>2</sup> Es werden Aufträge und Quotes unterstützt.

<sup>3</sup> Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

### 3 Auftragswerte

<sup>1</sup> Der Faktor für die Preisspanne (Price Collar Factor) beträgt 9.

<sup>2</sup> Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten, die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

<sup>3</sup> In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

### 4 Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion

<sup>1</sup> Die Börse verlängert die Aufrufphase von Auktionen im offenen Auftragsbuch und der Schlussauktion einmalig, falls der berechnete Ausführungspreis der Auktion gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht (Reference Price Collar).

<sup>2</sup> Die Dauer der Verlängerung der Aufrufphase liegt im Ermessen der Börse, beträgt jedoch maximal eine Minute.

<sup>3</sup> In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

### 5 Kursabstufung

<sup>1</sup> Es gelten die Kursabstufungen des Anhangs A zur Weisung «Handel».

<sup>2</sup> Die Zuweisung der Effekten zu den Kursabstufungen erfolgt basierend auf der durchschnittlichen Anzahl Abschlüsse (DAA) an der Börse.

## **6 Liquiditätsgeber**

<sup>1</sup> Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

<sup>2</sup> Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

## **7 Settlement**

<sup>1</sup> Abschlüsse werden gemäss dem Atomic Trading and Settlement Prinzip vollzogen und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 f. Handelsreglement zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die Gegenpartei wird offengelegt.

## **8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs**

<sup>1</sup> Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 1 Minute nach Abschluss erfolgen.

<sup>2</sup> Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelsöffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

## **9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs**

<sup>1</sup> Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren.

<sup>2</sup> Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang B der Weisung 3: «Handel».

## Anhang B1 - Anleihen - CHF

### 1 Börsenperioden und Handelszeiten

<sup>1</sup> Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von zwei Minuten;
- c) Handel im offenen Auftragsbuch ab Eröffnung bis 16.30 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

### 2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

<sup>1</sup> Die Regeln des Marktmodells Auction Model (siehe Ziff. 12 Weisung «Handel») gelten für den Handel an der Börse im Auftragsbuch.

<sup>2</sup> Es werden Aufträge und Quotes unterstützt.

<sup>3</sup> Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

### 3 Auftragswerte

<sup>1</sup> Der Faktor für die Preisspanne (Price Collar Factor) beträgt 9.

<sup>2</sup> Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

<sup>3</sup> In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

### 4 Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion

<sup>1</sup> Die Börse verlängert die Aufrufphase von Auktionen im offenen Auftragsbuch einmalig, falls der berechnete Ausführungspreis der Auktion gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht (Reference Price Collar).

<sup>2</sup> Die Dauer der Verlängerung der Aufrufphase liegt im Ermessen der Börse, beträgt jedoch maximal eine Minute.

<sup>3</sup> In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

### 5 Kursabstufung

Für Effekten mit einer Laufzeit von:

- a) 18 Monaten oder mehr beträgt die Kursabstufung 0.05%, unabhängig vom Auftragspreis;

- b) Weniger als 18 Monaten beträgt die Kursabstufung 0.01%, unabhängig vom Auftragspreis.

## **6 Liquiditätsgeber**

<sup>1</sup> Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

<sup>2</sup> Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

## **7 Settlement**

<sup>1</sup> Abschlüsse werden gemäss dem Atomic Trading and Settlement Prinzip vollzogen und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 f. Handelsreglement zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die Gegenpartei wird offengelegt.

## **8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs**

<sup>1</sup> Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 15 Minuten nach Abschluss erfolgen.

<sup>2</sup> Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelsöffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

## **9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs**

<sup>1</sup> Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren.

<sup>2</sup> Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang B der Weisung 3: «Handel».

## Anhang B2 – Anleihen – EUR

### 1 Börsenperioden und Handelszeiten

<sup>1</sup> Die Börsenperioden und Handelszeiten sind wie folgt geregelt:

- a) Voreröffnung von 06.00 bis 09.00 Uhr (MEZ);
- b) Eröffnung ab 09.00 Uhr (MEZ) mit zufälliger Eröffnung innerhalb von zwei Minuten;
- c) Handel im offenen Auftragsbuch ab Eröffnung bis 16.30 Uhr (MEZ);
- d) Handelsschluss ohne Schlussauktion;
- e) Nachbörslicher Handel ab Handelsschluss bis 22.00 Uhr (MEZ).

### 2 Marktmodell, Auftragsarten und Handelsdienstleistungen

<sup>1</sup> Die Regeln des Marktmodells Auction Model (siehe Ziff. 12 Weisung «Handel») gelten für den Handel an der Börse im Auftragsbuch.

<sup>2</sup> Es werden Aufträge und Quotes unterstützt.

<sup>3</sup> Self Match Prevention wird nicht unterstützt.

### 3 Auftragswerte

<sup>1</sup> Der Faktor für die Preisspanne (Price Collar Factor) beträgt 9.

<sup>2</sup> Der maximale Auftragswert beträgt CHF 10'000'000 resp. entspricht dem äquivalenten Betrag für Effekten die in einer ausländischen Handelswährung gehandelt werden.

<sup>3</sup> In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

### 4 Verzögerung der endgültigen Zusammenführung von Aufträgen in einer Auktion

<sup>1</sup> Die Börse verlängert die Aufrufphase von Auktionen im offenen Auftragsbuch einmalig, falls der berechnete Ausführungspreis der Auktion gegenüber dem Referenzpreis um 5% oder mehr abweicht (Reference Price Collar).

<sup>2</sup> Die Dauer der Verlängerung der Aufrufphase liegt im Ermessen der Börse, beträgt jedoch maximal eine Minute.

<sup>3</sup> In bestimmten Fällen kann die Börse diese Parameter kurzfristig anpassen. Die Börse kommuniziert die Anpassungen in geeigneter Weise.

### 5 Kursabstufung

Für Effekten mit einer Laufzeit von:

- a) 18 Monaten oder mehr beträgt die Kursabstufung 0.05%, unabhängig vom Auftragspreis;

- b) Weniger als 18 Monaten beträgt die Kursabstufung 0.01%, unabhängig vom Auftragspreis.

## **6 Liquiditätsgeber**

<sup>1</sup> Die Börse kann Liquiditäts-Voraussetzungen definieren und lässt Liquiditätsgeber zu.

<sup>2</sup> Die Liquiditätsgeber verpflichten sich, die Auflagen gemäss «Gebührenordnung zum Handelsreglement» einzuhalten.

## **7 Settlement**

<sup>1</sup> Abschlüsse werden gemäss dem Atomic Trading and Settlement Prinzip vollzogen und abgewickelt. Es kommen die Bestimmungen von Ziff. 14 f. Handelsreglement zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die Gegenpartei wird offengelegt.

## **8 Frist für Meldung von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs**

<sup>1</sup> Erfolgt ein Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs während des laufenden Handels, muss die Meldung umgehend, jedoch nicht später als 15 Minuten nach Abschluss erfolgen.

<sup>2</sup> Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs bis spätestens vor Handelsöffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

## **9 Verzögerte Publikation von Abschlüssen ausserhalb des Auftragsbuchs**

<sup>1</sup> Die Börse kann Abschlüsse mit dem erforderlichen Mindestvolumen abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz verzögert publizieren.

<sup>2</sup> Der Teilnehmer kann von der Börse die verzögerte Publikation verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang B der Weisung 3: «Handel».